



Leistungsträgerwechsel für ukrainische Flüchtlinge

Der bereits seit einigen Wochen angekündigte „**Rechtskreiswechsel**“ wurde durch den Bundestag beschlossen. Somit ist nun vorgesehen, dass alle Geflüchteten aus der Ukraine, die Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben, ab 01.06.2022 in das Grundsicherungssystem der Jobcenter und Sozialämter übergehen. Die meisten der aktuell im Landkreis Reutlingen wohnhaften Flüchtlinge mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sind hiervon betroffen. Der Anspruch auf diese Aufenthaltserlaubnis kann durch eine sog. Fiktionsbescheinigung nachgewiesen werden, sofern ein Aufenthaltstitel noch nicht vorliegt.

Bereits vor einigen Wochen wurden alle Leistungsempfänger durch die Asylbewerberleistungsstelle **angeschrieben** und auf den bevorstehenden Rechtskreiswechsel **hingewiesen**. Zudem wurde um Rückmeldung gebeten, ob die Daten an die neuen Leistungsträger weitergegeben werden dürfen. Alle Rückmeldungen wurden nach Erhalt an den künftig zuständigen Leistungsträger weitergeleitet.

Zur Erleichterung dieses **Übergangs** wurde mit § 18 AsylbLG eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Hierdurch soll erreicht werden, dass Menschen auch in der Übergangszeit im Bedarfsfall weiterhin öffentliche Leistungen erhalten. Die Asylbewerberleistungsstellen können deshalb für maximal drei Monate weiterhin öffentliche Leistungen gewähren, sofern Jobcenter und Sozialämter bis Anfang Juni beantragte Leistungen nicht gewähren können. Die verschiedenen Leistungsträger sind hierbei in **enger Abstimmung**, um eine rechtzeitige Auszahlung von Sozialleistungen durch das Jobcenter, die Sozialämter oder nochmals durch die Asylbewerberleistungsstelle zu gewährleisten.

Der Übergang bedeutet außerdem eine Aufnahme in die Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung und der Anspruch auf Kindergeld für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

FAQ

Ich habe im Juni Geld vom Jobcenter erhalten.

→ Dies ist so korrekt. Ab Juni liegt die Zuständigkeit für ukrainische Staatsangehörige, die Inhaber von Fiktionsbescheinigungen oder Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG sind, grundsätzlich in der Zuständigkeit des Jobcenters bzw. der Sozialämter.

Ich bin aus der Ukraine geflüchtet, habe jedoch nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit.

→ Für Sie bleibt zunächst die Asylbewerberleistungsstelle zuständig. Sie müssen nichts veranlassen.



Ich bin aus der Ukraine geflüchtet und habe im Juni kein Geld bekommen

→ Melden Sie sich bitte der Asylbewerberleistungsstelle des Landkreises Reutlingen.

Ich bin ukrainischer Staatsangehöriger und habe im Juni (nochmals) Geld von der Asylbewerberleistungsstelle erhalten. Ist das so richtig?

→ Sie haben vermutlich übergangsweise Ihre Sozialleistungen nochmals von der Asylbewerberleistungsstelle erhalten. Dies kann beispielsweise dann erfolgt sein, wenn Sie erst seit kurzem nach Deutschland eingereist sind oder Ihr Antrag beim Jobcenter / dem Sozialamt noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte.

Verändert sich die Höhe meiner bisher erhaltenen Leistungen?

→ Ja. Grundsicherungsleistungen sind höher als die Leistungen des AsylbLG. Die genaue Höhe der Sozialleistungen hängt immer vom Einzelfall ab. Beträge zur Orientierung sowie weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie auf den [Webseiten des Bundessozialministeriums](#) und der [Bundesagentur für Arbeit](#).

KONTAKT

Das Team der Asylbewerberleistungsstelle steht Ihnen unter der Telefonnummer 07121/480-2565 oder unter der Mailadresse asylbewerberleistungen@kreis-reutlingen.de gerne zur Verfügung. Bei persönlicher Vorsprache bitten wir um Vereinbarung eines Termins. Andernfalls ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Wir werden versuchen die telefonischen Anfragen oder Anfragen per Mail zügig zu klären und wenn notwendig kurzfristig persönliche Vorsprachen zu terminieren.